

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe & öffentliche Einrichtungen



Kreislaufwirtschaft

Internalisierung von Umweltkosten in der Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung?

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz werden Klimakosten der CO2-Emissionen bei der thermischen Verwertung von Hausmüll mit 45 €/Mg CO2 ab 2025 berücksichtigt. Damit werden in diesem Umfang Klimakosten über die Abfallgebührenkalkulation für die Bürger:innen letztlich auch internalisiert.

Das Umweltbundesamt hat unabhängig hiervon Klimakosten für unterschiedliche Leistungsbereiche ermittelt (Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten). Unterstellt man, dass die aktuelle Wohlfahrt und die zukünftiger Generationen gleich gewichtet werden, empfiehlt das UBA einen Kostensatz in Höhe von derzeit 858 €/Mg CO2. Reduziert man diesen Kostensatz um die für 2025 vorgegebene CO2-Abgabe, verbleibt ein Kostensatz in Höhe von 813 €/Mg CO2.

Nimmt man weiter an, dass 0,425 Mg CO2 pro Mg thermisch verwertetem Hausmüll emittiert werden, ergeben sich hieraus Klimakosten in Höhe von 345,53 €/Mg Hausmüll, die weder durch eine CO2-Abgabe noch über Abfallgebühren gegenfinanziert sind und somit von zukünftigen Generationen aufzubringen wären.

Klimakosten und Abfallgebühren

Wollte man diese Klimakosten über die Abfallgebühren internalisieren, würde dies bei einem Hausmüllaufkommen von bspw. 130 kg/EW*a einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von rund 45 €/EW*a bedeuten. Diese Einnahmen könnten bspw. einem "Nachhaltigkeitsfond" zugewiesen werden, über den Maßnahmen i.Z.m. eingetretenen oder zu vermeidenden Klimaschäden in den kommenden Generationen gegenfinanziert werden könnten. Dies wäre sicherlich ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit, sodass heute verursachte Klimaschäden nicht von zukünftigen Generationen zu finanzieren sind.

Klimakosten und Kommunalabgabenrecht

Es stellt sich die Frage, ob dies kommunalabgabenrechtlich zulässig oder gar geboten ist.

teamgeist Nr. 26 - 02/2024



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

unser 1. teamgeist erschien im Frühjahr 2014. Seit 10 Jahren informieren wir Sie regelmäßig über neue abfallwirtschaftliche und -rechtliche Entwicklungen, erfolgreiche kommunale Projekte und unser stetig wachsendes Dienstleistungs- und Beratungsangebot.

Seit 2019 liegt die Auflage des teamgeist bei > 1.000 Exemplaren, was uns sehr freut.

Auch in dieser Ausgabe Nr. 26 haben wir wieder einige für Sie sicherlich interessante Themen und Projekte aufgegriffen. In unserer ersten Ausgabe war das Vorwort mit der Frage überschrieben: "Veränderung bringt Fortschritt?" Ich bin der Meinung: Ja! Vielleicht nicht immer, aber doch in den weitaus meisten Fällen. Bei Ihnen, aber auch bei uns.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen neue Erkenntnisse und Anregungen mit unserer neuen Ausgabe des teamgeist.

Herzlichst, Ihr

Bernd Klinkhammer *Vorstand*

Die rechtliche Grundlage, die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise ermächtigt, Steuern, Gebühren und Beiträge zu erheben, ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) des jeweiligen Bundeslandes. Hierunter fallen auch die Abfallgebühren (vgl. z.B. § 7 KAG R.-P.).

Diese Regelungen begründen keine ausdrückliche Verpflichtung, solche "Generationenkosten" in die Gebühren einzupreisen.

Die Rechtsprechung hat bei den Abfallgebühren einen "Korridor" vorgegeben, der zum einen von "Unmittelbarkeit" und zum anderen von "Periodengenauigkeit" flankiert ist. Eine Unmittelbarkeit der Klimakosten dürfte schwer zu verneinen sein.

Die für den Praktiker relevante Herausforderung ergibt sich aus dem in Ansatz gebrachten Periodenzeitraum der Gebühren. Nach der Rechtsprechung darf bei der Ermittlung der Kosten zwar ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden; dieser Zeitrahmen wird aber i.d.R. nicht sehr weit ausgelegt. Im Land Sachsen-Anhalt sind dies gem. § 5 Abs. 2b S. 1 KAG LSA drei Jahre, in anderen Ländern, wie. z.B. Rheinland-Pfalz, fehlt eine solche Regelung.

Unabhängig davon, stehen solche Periodenbegrenzungen auf wackligen Beinen, da z.B. in die Abfallgebühren u.a. die Deponiekosten einfließen (die sich in der Regel auf 30+ Jahre erstrecken). Außerdem hat das BVerfG im Rahmen der Überprüfung des Klimaschutzgesetzes dem Gesetzgeber aufgetragen, dafür zu sorgen, dass zukünftige Generationen nicht dadurch ungebührlich belastet werden, weil diese Generation die Kosten "vor sich herschiebt".

Das Bundesverfassungsgericht gibt die Richtung vor – das Gericht kann aber keine verbindlichen Regelungen schaffen. Dies wäre eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Hier bedarf es entsprechender Gesetze und Regelungen auf Landes- und Kommunalebene bzw. deren Novellierung. Klimapolitik und Klimaschutz bedeuten, über die Zeit nach der nächsten Wahl Entscheidungen zu treffen. Die Möglichkeit für eine bspw. abgabenrechtliche Umsetzung dieses Gedankens ist heute nicht hinreichend sicher gegeben, auch wenn es im Einzelfall u.U. andere Wege gibt. Wir stehen bereit, Sie hierbei zu begleiten.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer b.klinkhammer@teamwerk.ag





Vergabemanagement

Markterkundung vor der Vergabe

§ 28 Abs. 1 VgV und § 20 UVgO regeln:

"Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen."

Siehe auch § 2 EU Abs. 7 VOB/A, § 2 Abs. 5 VOB/A.



Ziele der Markterkundung



Am Anfang einer Markterkundung steht eine Beschaffungsidee bzw. ein Bedarf an bestimmten Produkten oder Leistungen. Die Markterkundung dient dazu,

diese Idee bzw. diesen Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen Markt- und Anbietersituation zu konkretisieren. Denn mit einem fundierten Marktüberblick fällt es leichter, die Anforderungen an die Leistung bei der anschließenden Beschaffung so auszuformulieren, dass passende und attraktive Angebote eingehen. Die Ansicht, eine Markterkundung und damit eine Ansprache des Marktes vor der Durchführung einer Beschaffung sei nicht zulässig, ist immer noch weit verbreitet. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die vergabe-rechtlichen Vorschriften erlauben dem öffentlichen Auftragseber, eine Markterkundung zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchzuführen.

Formen und Ablauf der Markterkundung

Hat der Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf skizziert sowie seine zu klärenden Fragen niedergeschrieben, kann die Markterkundung beginnen. Dabei kann der Auftraggeber zunächst auch auf gängige Informationsquellen zurückgreifen.

Für allgemeine Informationen bieten sich an:

- Internetrecherchen
- Anfragen bei Berufskammern, Verbänden, Auftragsberatungsstellen der Industrie- und Handelskammern, etc.
- Messebesuche
- Kataloge und Fachzeitschriften
- Recherchen im Bekanntmachungsservice, im TED oder auf bund.de und dadurch Zugriff auf Unterlagen anderer Auftraggeber auf den Vergabeportalen
- Individuelle Abfragen bei möglichen Bietern
- persönliche Präsentationen/Produktvorstellungen durch Marktteilnehmer
- sonstige Marktsondierungsgespräche mit einzelnen Marktteilnehmern

Markterkundung und Vorbefassung

Wird ein Unternehmen im Rahmen einer Markterkundung befragt oder berät es den Auftraggeber im Vorfeld einer Beschaffung, kann es für ein Unternehmen zu einer sog. "Vorbefassung" führen (vgl. § 7 VgV, § 5 UVgO). Die Teilnahme eines vorbefassten Unternehmens am Vergabeverfahren ist grundsätzlich zulässig. Der öffentliche Auftraggeber hat jedoch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit der Unternehmen zu ergreifen. Das heißt, er hat dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen über

den gleichen Informationsstand verfügen, in dem er die Informationen oder aber auch Unterlagen oder Ausarbeitungen allen Bietern gleichermaßen zur Verfügung stellt.

Beispiel: Übergabe von ausgearbeiteten Planungsunterlagen, die vom Unternehmen nach der HOAI ausgearbeitete Entwurfsplanung im Vorfeld der Ausschreibung der weiteren Leistungsphasen der Planung oder die Übergabe von technischen Ergebnissen o. ä..

Haben Unternehmen durch ihre Teilnahme an der Markterkundung ggf. auch einen zeitlichen Vorsprung erlangt, hat der öffentliche Auftraggeber diesen durch entsprechend längere Fristen im Vergabeverfahren auszugleichen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie bei einer Markterkundung Unterstützung benötigen!

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams m.adams@teamwerk.ag



RA Joel Smolibowski j.smolibowski@teamwerk.ag

Vergabemanagement

Projektbericht: Ausschreibung zu App-Erweiterung für den Slow Food Deutschland e.V.

Erfolgreiche Ausschreibung für die App-Entwicklung im Projekt "Dialogforum private Haushalte 2.0"

Die teamwerk AG freut sich, den erfolgreichen Abschluss einer öffentlichen Ausschreibung für die Erweiterung und Weiterentwicklung einer App im Rahmen des Projekts "Dialogforum private Haushalte 2.0" bekannt zu geben.

Diese Ausschreibung wurde im Auftrag von Slow Food Deutschland e.V. gemäß § 50 UVgO in Anlehnung an eine Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO durchgeführt und zielte darauf ab, die Lebensmittelverschwendung in privaten Haushalten zu reduzieren – ein Anliegen von hoher ökologischer und ökonomischer Bedeutung.

Projektbeschreibung

Ziel des Projekts ist die Entwicklung einer App-Erweiterung, die Verbraucher:innen unterstützt, ihre Lebensmittelabfälle zu minimieren. Die App-Erweiterung wird in die bestehende "Zu gut für die Tonne!"-App des



Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) integriert und bietet Funktionen wie Feedback zur eigenen Performance, Rezeptvorschläge und anonymisierte Vergleiche mit anderen Haushalten. Die Vorstellung der App ist im Rahmen der Grünen Woche vom 17.-26. Januar 2025 geplant.

Nachhaltigkeit im Fokus

Bei der Lebensmittelverschwendung stellen sich ökologische, wirtschaftliche und ethische Herausforderungen. Das von Slow Food Deutschland in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin initiierte Projekt "Dialogforum private Haushalte 2.0" unterstützt die nationalen und globalen Ziele zur Halbierung der Lebensmittelverschwendung bis 2030 und trägt somit zur Nachhaltigkeit bei. Partner aus der Wirtschaft für die Umsetzung von Maßnahmen mit hohem Reduktionspotential in privaten Haushalten werden noch in diesem Jahr via Ausschreibung gesucht (Nähere Informationen hierzu können über dialogforum@slowfood.de erfragt werden).

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams m.adams@teamwerk.ag



Bilal Firintepe b.firintepe@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Benchmark zu Abfallgebühren sinnvoll?

Aktuell werden wieder Benchmarks zu den Abfallgebühren veröffentlicht.

Was ist ein Benchmark und wie aussagekräftig ist er eigentlich?

Ein Benchmark ist ein Vergleichsmaßstab, mit dem in diesem Zusammenhang abfallwirtschaftliche Leistungen, deren Qualität und Gebühren in unterschiedlichen entsorgungspflichtigen Körperschaften (örE) bewertet und somit verglichen werden sollen.

Die abfallwirtschaftlichen Leistungen und die daraus erzielten abfallwirtschaftlichen Erfolge eines örE sind dabei in Teilen sehr unterschiedlich. Hier gibt es sehr verschiedene abfallwirtschaftliche Konzepte im Hinblick bspw. auf die Intensität der Abfallberatung oder Ausgestaltung des Hol- und Bringsystems – sprich den Umfang des Services gegenüber dem Bürger – und den technischen Anspruch

an die Abfallbehandlungsverfahren. Die abfallwirtschaftlichen Leistungen sind also sehr unterschiedlich, ebenso die Siedlungsdichten und Bevölkerungsstrukturen der einzelnen örE. Ein auf die Gesamtgebühr bezogener Benchmark je örE ist an dieser Stelle daher schwierig oder nicht wirklich sinnvoll leistbar.

Die abfallwirtschaftliche Qualität wird bei diesen Benchmarks erst gar nicht berücksichtigt. Dies wäre auch ein kaum zu bewältigendes Vorhaben. Aber es macht sicherlich einen Unterschied, ob in einer Kommune 80 oder 180 kg/EW*a an Hausabfall erfasst werden, also ob eine sehr gute oder gar sehr schlechte Abfallvermeidung bzw. -trennung erfolgt.

Die Abfallgebühren umfassen nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabenrechtes eine Vielzahl von Sachverhalten, die einen aktuellen Vergleich zumindest sehr interpretationsbedürftig machen. Hier einige Beispiele:

- Wann wurde die letzte Abfallgebührenkalkulation für welchen Zeitraum erstellt?
- Wie werden stark volatile Erlöse aus der Altpapiervermarktung angesetzt?
- Hat der örE Altdeponien, die er nachsorgen muss?
- Sind hier gleichermaßen mögliche Zinsentwicklungen i.Z.m. dem BilMoG bereits berücksichtigt?
- Wann wurde vor dem Hintergrund der Baukostenentwicklung das letzte Gutachten zur Deponienachsorge erstellt und kalkulatorisch berücksichtigt?
- Gab es in der Vergangenheit Gebührenunter-/
- -überdeckungen, die jetzt gebührenkalkulatorisch angesetzt sind?
- Werden externe Klimakosten in der Abfallgebühr internalisiert?
- Wie ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Bürger bei modernen verursachergerechten Abfallgebühren gegenüber den Gebührenbelastungen bei einem Einheitstarif?
- Wurden lineare, degressive oder progressive Kosten- bzw. Verteilungskurven zu Grunde gelegt?

Auch hier wird deutlich, dass ein Vergleich ohne eine sehr ausdifferenzierte Erläuterung der Ergebnisse nicht wirklich sinnvoll möglich ist. Diese fehlt aber regelmäßig bei den entsprechenden Veröffentlichungen zu den Ergebnissen von bundes- oder landesweiten Untersuchungen.

Fazit

Diese Art der Benchmarks erfüllen vielleicht ein politisches oder marketingtechnisches Ziel, eine konstruktive Erkenntnis für optimierende Veränderungsprozesse liefern sie wohl eher nicht.

In definierten Einzelfällen und bei klar abgegrenzten Untersuchungsgegenständen können abfallwirtschaftliche Benchmarks bzw. Vergleiche einen Mehrwert stiften, wenn



sie in Abhängigkeit der Unterschiede der zu vergleichenden Untersuchungsgegenstände unterschiedlicher örE auch entsprechend erläutert werden. Aber auch nur dann!

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer b.klinkhammer@teamwerk.ag



Jeannette Bauer? j.baueri@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

teamwerk bietet Sortieranalysen auf ganz neuer Grundlage an



Mehrere Bundesländer fordern im Rahmen ihrer neuen Abfallwirtschaftspläne zukünftig regelmäßige und flächendeckende Abfallanalysen ein. Diese sind zur Messung der länderspezifischen Zielvorgaben notwendig und geben den örE ein Steuerungsinstrument für die Festlegung ihrer abfallwirtschaftlichen Maßnahmen an die Hand.

Vor diesem Hintergrund hat die teamwerk AG ihren Geschäftsbereich "Abfallanalyse" wieder aufgenommen und hierzu den gesamten Untersuchungsprozess neu gedacht und umgesetzt. Dabei wurde schnell klar, dass die Durchführung mit den üblichen "Bordmitteln" wie papierbasierten Listen, manueller Erfassung in Excel und Medienbrüchen nicht mehr zeitgemäß und wirtschaftlich sinnvoll ist. Beispielsweise fallen bei korrekter Durchführung eines

Sortierprojektes alleine 2.500 bis 3.000 Wiegedatensätze an, hinzu kommen Adressdaten, Behälterdaten und Einwohnerdaten.

Mit dem primären Ziel, die Anforderungen der "Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz" vollständig und präzise zu erfüllen, haben wir Abläufe, Hardware und die begleitende Software neu durchdacht und zeitgemäß umgesetzt. Kernstück ist dabei eine von teamwerk selbst entwickelte, cloud-basierte App, die von der Planung und Umsetzung der Probennahme, über die barcode-gestützte Verwiegung und Zuordnung der Sortierchargen bis zur vorgabengerechten Auswertung und Bildung der

geforderten statistischen Kennzahlen alle anfallenden Daten verarbeitet und speichert.

Von besonderer Bedeutung war auch die effiziente und ergonomische Gestaltung der Sortierabläufe. Im Zentrum steht dabei eine Siebtrommel, die sowohl die Siebung auf 40 mm als auch die Siebung auf 10 mm mechanisiert ermöglicht und an die sich verschiedene Sortiertische anschließen. Auch die Vorgaben der Richtlinie in Hinsicht auf Arbeits- und Gesundheitsschutz werden eingehalten. Alle Sortierer:innen werden mit der vollständigen persönlichen Schutzausrüstung wie Overalls, Atemluftfilter und Schnittschutzhandschuhen ausgestattet.

Im Ergebnis können wir so eine umfassende, den Anforderungen der Richtlinie entsprechende Auswertung der Sortieranalyse erstellen. Damit aber nicht genug: Die im Rahmen einer Sortieranalyse anfallenden Daten bergen wertvolle Informationen für Fragestellungen, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen. Diesen Datenfundus können wir für unsere Kunden mit Hilfe aktueller BI (Business Intelligence)-Werkzeuge nutzbar machen und wertvolle weitergehende Informationen daraus gewinnen.

Für weitere Informationen zum Thema Sortieranalyse sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner



Jeannette Bauer j.bauer@teamwerk.ag



c.schuerer@teamwerk.ag







Cybersicherheit in der Abfallwirtschaft: Die neue BSI-KritisVO und die neue NIS2-Richtlinie

Das im Jahr 2021 geänderte BSI-Gesetz (BSIG) nahm erstmals den Sektor der Siedlungsabfallentsorgung in seinen Geltungsbereich auf. Seit dem 01.01.2024 gilt die entsprechende Anpassung der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisVO).

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Siedlungsabfall kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

- Sammlung und Beförderung
- Disposition der Siedlungsabfallsammlung oder -beförderung
- Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen
- Verwertung und Beseitigung
- Thermische Behandlung von Siedlungsabfällen
- Mechanisch-biologische oder mechanischphysikalische Behandlung von Siedlungsabfällen
- Biologische Behandlung von Siedlungsabfällen
- Sortierung von Siedlungsabfällen

BSI-KritisVO für Anlagenbetreiber

Die BSI-KritisVO setzt den möglichen Betreibern von kritischen Infrastrukturen in der Abfallwirtschaft konkrete Fristen. Einerseits mussten die Betreiber der in der Verordnung beschriebenen Anlagen selbst einstufen, ob diese Anlagen als kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung gelten. Im bejahenden Falle musste sich der Betreiber bis zum 02.04.2024 beim BSI als Betreiber kritischer Infrastruktur registrieren.

Zudem mussten die Betreiber bis zu diesem Zeitpunkt auch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik (TOMs) umgesetzt haben. Weiterhin mussten sie ab dem 01.04.2024 auch erhebliche Störungen an das BSI melden.

Spätestens bis zum 02.04.2026 müssen die Betreiber die Umsetzung der TOMs auch beim BSI nachgewiesen haben.

BSI-KritisVO bei Ausschreibungen

Die Frage ist, ob das Thema auch bei Ausschreibungen relevant ist, bei der kritische Dienstleistungen vergeben werden. Wir meinen: ja.

Zumindest über die Einforderung von Eigenerklärungen sollten sich öffentliche Auftraggeber dahingehend absichern.

Die neue NIS2-Richtlinie

Die NIS2-Richtlinie (Netzwerk und Informationssysteme) ist ein Rechtsakt, in dem ein von den EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird, der Mindestanforderungen an die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen definiert. Die EU-Kommission will damit das Cybersicherheits-Niveau in der Europäischen Union verbessern und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cyberangriffen stärken. NIS2 ist seit dem 16. Januar 2023 in Kraft und muss bis zum 17. Oktober 2024 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Spätestens mit der NIS2-Richtlinie wird auch die Vergabepraxis betroffen sein. Denn die Richtlinie schreibt KRITIS-Betreibern sowie besonders wichtigen Einrichtungen der 18 Sektoren vor, dass sie die Cybersecurity in ihrer Lieferkette betrachten müssen.

Herausgabeansprüche dualer Systeme vor Gericht – ein Praxisbericht

Rechtsstreitigkeiten mit den Betreibern dualer Systeme bieten immer wieder überraschende Wendungen. Wir berichten heute von einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße.

Was war passiert?

Ein Landkreis aus Rheinland-Pfalz verklagte einen Systembetreiber auf Zahlung des Mitbenutzungsentgelts. Der Systembetreiber rechnete mit einem Schadensersatzanspruch wegen der Weigerung der Herausgabe von PPK-Mengen auf.

Zwischen den beiden Klageparteien war in der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vereinbart, dass keine Herausgabe von PPK-Anteilen erfolgen sollte.

Der beklagte Systembetreiber hatte der Anlage 7 nicht zugestimmt, wurde aber durch die 2/3-Mehrheit der übri-



gen Systembetreiber gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG überstimmt.

Sichtweise der Systembetreiber

Die Systembetreiber vertreten die Auffassung, dass diese Vereinbarung, also die Wahl (das "Ob") der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gemäß § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG nicht der Abstimmungssystematik des § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG unterliegt und somit kein System über die 2/3-Mehrheit der anderen Systeme gezwungen werden kann, einen generellen Ausschluss des Herausgabeanspruchs gegen seinen Willen zu akzeptieren.

Sichtweise der Kommunen

Die Kommunen sind der Auffassung, dass auch solche Systembetreiber, die selbst nicht zugestimmt haben, gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG aufgrund der Zustimmung von mehr als 2/3 der an der Vereinbarung beteiligten Systeme wirksam durch diesen Vertrag gebunden werden.

Sie berufen sich dabei u.a. auf die Vertragsfreiheit und die Abschlussvollmacht des gemeinsamen Vertreters

Die Entscheidung des VG Neustadt a.d.Weinstraße

Das VG gab der Klage statt, allerdings nur per Vorbehaltsurteil mit folgendem (gekürztem) Tenor:

"Die Beklagte wird unter dem Vorbehalt der Entscheidung des zuständigen Zivilgerichts über die von der Beklagten erklärte Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch verurteilt, an den Kläger

- ein noch für 2022 rückständiges Mitbenutzungsentgelt von xxx € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11. Februar 2023 zu zahlen. [...]
- Das Nachverfahren wird ausgesetzt, soweit es die Aufrechnung mit dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch betrifft. Der Beklagten wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils vor dem zuständigen Zivilgericht Klage auf Schadensersatz gegen den Kläger zu erheben. [...]"

Folge ist nunmehr, dass das zuständige Landgericht Landau nun über die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung entscheiden muss. In einem Parallelrechtsstreit, den das VG zusammengelegt hatte, ist ein anderes Landgericht zuständig. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass es deshalb unter Umständen zwei unterschiedliche Urteil geben wird!

Praxishinweis

In derartigen Konstellationen sollten die Herausgabeansprüche der Systembetreiber nicht voreilig anerkannt werden. Ein Systembetreiber betreibt gerade ein "Musterverfahren", das derzeit noch beim OVG Koblenz anhängig ist. Bis dessen Ausgang klar ist, müssen die Ansprüche der Systembetreiber unseres Erachtens zwingend zurückgewiesen werden.

Bis dahin ist weiterhin wie bei den übrigen Systembetreibern mit gemeinsamer Verwertung zu verfahren. Die Bildung einer Rückstellung wegen drohender Ansprüche der Systembetreiber ist anzuraten.

Saubere Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – Spielraum bei den Mindestzielen?

§ 5 Abs. 1 S. 1 SaubFahrzeugBeschG sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten haben (sog. Bundesquote).

Spielraum beim Weg, nicht beim Ziel

Bislang hat aber weder der Gesetzgeber Regelungen zur Einhaltung der Mindestziele geschaffen, noch sind entsprechende Branchenvereinbarungen abgeschlossen, worden.

Die Vergabekammer München hat sich in einer Entscheidung mit diesem Problem auseinandergesetzt (Beschluss v. 25.07.2023 – 3194.Z3-3_01-22-59) und klargestellt, dass für den einzelnen öffentlichen Auftraggeber ein Spielraum bei der Umsetzung eröffnet ist. Dieser besteht darin, dass der Auftraggeber entscheiden kann, durch welche konkreten Beschaffungen und Dienstleistungen er die Mindestzielvorgabe einhalten möchte. Die Vorgaben als solche stehen hingegen nicht zur Disposition.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams adams@teamiur.de

RA Katja Dettmar dettmar@teamiur.de



WILLY-BRANDT-PLATZ 6 68161 MANNHEIM TEL: 0621 / 178 223 - 0 www.teamiur.de



Kreislaufwirtschaft

Kommunalisierung der Abfalllogistik im Landkreis Bad Dürkheim erfolgreich abgeschlossen

Der Landkreis Bad Dürkheim erbringt seit 01.01.2024 die Sammellogistik für die kommunalen Abfälle in Eigenerledigung und setzt damit den Kreistagsbeschluss vom 22.06.2022 erfolgreich um.

Diesem Beschluss war eine sorgfältige Prüfung im Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte vorangegangen. Hierzu zählten u.a. die Erstellung von Sollkostenberechnungen und Analysen des regionalen Entsorgungsmarktes. Letztlich waren die <u>Unmittelbarkeit der Einflussnahme auf die Qualität der Leistungserbringung sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Landkreis mit entscheidend.</u>

Professionelle Projektsteuerung ein Erfolgsfaktor

Zur Umsetzung dieses Auftrages richtete der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ein <u>professionelles Projektmanagement</u> ein. Hier wurden alle für das Projekt erfolgsrelevanten Aspekte und Stakeholder erfasst und gemanagt. In regelmäßigen Sitzungen wurden die einzelnen Arbeitspakete nach Dringlichkeit und Wichtigkeit identifiziert und für die Einzelmaßnahmen Fristen und Verantwortlichkeiten definiert und fortlaufend überwacht und nachgesteuert. Das Team des Abfallwirtschaftsbetriebes hat sich dabei sehr engagiert und diszipliniert eingebracht.

Diese Herkulesarbeit, sämtliche für die Sammellogistik notwendigen Ressourcen – neue Mitarbeiter:innen, Betriebshof, Fuhrpark, Software – zu beschaffen und die dazu erforderlichen Geschäftsprozesse und Planungen nach innen und außen zu kreieren und umzusetzen, wurde fristgerecht zum Start 2024 auch erfolgreich abgeschlossen. Dies war nur möglich, da sich alle Projektbeteiligten konstruktiv und mit sehr viel Leidenschaft eingebracht haben.

Positive Bilanz

Heute, nach einem dreiviertel Jahr, kann der Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes, Herr Klaus Pabst, eine erste Bilanz ziehen:

"Die Umstellung der Abfallsammlung ist absolut erfolgreich verlaufen. Die mit der Entscheidung verbundenen Erwartungen haben sich bisher erfüllt. Mit der Rekommunalisierung haben wir jetzt die Möglichkeit, unmittelbar Einfluss auf die Qualität der Sammelleistung zu nehmen. Durch kurze Kommunikationswege zwischen Sammelteams, Disposition und Verwaltung können wir umgehend auf Reklamationen und Leistungsstörungen reagieren und die notwendigen Maßnahmen in die

Wege leiten. Dies hat zu einer erheblichen Leistungsverbesserung geführt. Beschwerden sind seit der Umstellung deutlich zurückgegangen. Eine 180-Grad-Wende im Verhältnis zu den vergangenen Jahren.

Für die Disposition und die Betriebsleitung konnten wir Personal gewinnen, das über viele Jahre für die kommunale Abfallsammlung in unserem Landkreis verantwortlich war. Das war ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts. Diese Erfahrungen waren von besonderer Bedeutung für die Tourenplanung, die organisatorische Vorbereitung der Eigenerledigung und die Gestaltung der Abläufe im operativen Betrieb.

Die Befürchtung, nicht genügend Fahrer bzw. Lader einstellen zu können, hat sich nicht bestätigt. Für die zu besetzenden Stellen lagen uns deutlich mehr Bewerbungen vor. Es hat sich gezeigt, dass attraktive Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst für einen breiten Bewerberkreis sehr interessant sind. Etwa ein Drittel des eingestellten Personals war bereits in der Entsorgungsbranche tätig und hat entsprechende Erfahrung mit in den Betrieb eingebracht.

In den ersten beiden Wochen kam es bedingt durch den hohen Technisierungsgrad der Fahrzeuge und das für einige Fahrer unbekannte Sammelgebiet zu Ausfällen bei den Sammlungen, die aber ausnahmslos am Folgetag nachgeholt werden konnten.

Davon abgesehen verlief der Start unproblematisch. Die Touren wurden mit den Erfahrungen der ersten Monate optimiert und die Arbeitsabläufe angepasst. Die Sammellogistik funktioniert ohne Einschränkung sehr gut.

In wirtschaftlicher Hinsicht bewegen wir uns innerhalb der im Vorfeld erstellten Sollkostenrechnung. Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen für die Eigenerledigung werden ausreichend sein.

Aus der Bevölkerung haben wir in den letzten Monaten durchweg positive Rückmeldungen erhalten und erfahren eine hohe Akzeptanz für die Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim. Aus heutiger Sicht war der Schritt in die Rekommunalisierung die richtige Entscheidung."

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer b.klinkhammer@teamwerk.ag







#biotonnenchallenge

Herausforderung: Weniger Plastik in den Biotonnen

Challenge: Der Anteil der "Fremdstoffe" in den Biotonnen wird vor und nach der gemessen

Ergebnis: Ø -49 % Fremdstoffe in 1 Jahr

>> https://aktion-biotonne-deutschland.de/

Teilnehmer	Fremds 2023	toffanteil 2024	Fremdstoff- reduktion
Halle (Stadt) / Neustadt	4,1 %	1,5%	-63 %
Aichach-Friedberg (Kreis)	7,4 %	3,1%	-58 %
Augsburg (Kreis)	1,0 %	0,4 %	-60 %
Augsburg (Stadt)	3,9 %	3,5 %	-10 %
Braunschweig (ALBA)	6,5 %	3,8 %	-42 %
Calw (Kreis)	4,0 %	2,1 %	-46 %
Mürzzuschlag (Gemeinde/Steiermark)	4,5 %	1,5 %	-67 %

20.09.2024: **World Cleanup Day**

Rekordbeteiligung in 2024 in Deutschland

>> https://worldcleanupday.de/



> 630.000 Teilnehmende

> 2.400 Städte & Gemeinden



> 10.000 Cleanups

ABFALLBERATUNG! ... Und wie?

Best practice Beispiele aus den Kommunen

- Kinder-Podcast "Kim Flosse und die bunten Teilchen" ein Projekt der Umweltpädagogik der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg gemeinsam mit drei Schulklassen und ihren Lehrkräften
 - >> https://www.abfallwirtschaft-freiburg.de/de/unternehmen/umweltpaedagogik/Podcast.php
- Nachhaltigkeits-Podcast "mindshift MS" ein Projekt der Wirtschaftsförderung Münster Tipp: Folge 4: Im Gespräch mit dem Betriebsleiter der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm) >> https://www.wfm-mindshift.ms/folge-4-patrick-hasenkamp/
- Kommunale Abfallberatung im **Lokalradio** entdeckt z.B. im Landkreis Hameln-Pyrmont >> https://kaw.hameln-pyrmont.de/Service/Abfallberatung/Tipps-im-Lokalradio/
- "Bergische Kostümbörse Schenken Sie Ihrem Kostüm eine 2. Session" eine Idee des Bergischen Abfallverbands BAV
 - >> https://www.bavweb.de/index.php?object=tx,3887.5.1&ModID=255&FID=3887.108.1
- Interaktive Wanderausstellung "Lebens(mittel)verschwendung? Verwerten statt Wegwerfen" 2014 organisiert und seitdem auf Anfrage bei der AWA Entsorgung GmbH auszuleihen >> https://www.awa-gmbh.de/abfallberatung/unterrichtsangebote/



Vergabemanagement

Einkauf in Gesundheitseinrichtungen – Von Apothekenleistungen und Arzneimitteln

Die gesundheitliche Versorgungslandschaft steht in Deutschland vor einem nie dagewesenen strukturellen Umbruch. Dies, und der bereits jetzt bestehende Kostendruck zwingen alle Einrichtungen zu einer Anpassung des Einkaufs - insbesondere einer Optimierung der Vergabepraxis.

Beschaffung von Arzneimitteln und Apothekendienstleistungen

Einer der wichtigsten Kostenblöcke in Gesundheitseinrichtungen ist neben dem Personal, die Beschaffung von Arzneimitteln. Dies kann z.B. über eine eigene Krankenhausapotheke abgewickelt werden. Ein solcher "Luxus" ist jedoch für kleine und mittlere Häuser ökonomisch nicht sinnvoll. Diese Einrichtungen sind bei der Arzneimittelbe-schaffung auf einen externen Dienstleister angewiesen und müssen diese Leistungen extern einkaufen. Unterliegen sie der Ausschreibungspflicht, z.B. weil sie in öffentlicher Hand sind, unterliegt der Einkauf den Regelungen des Vergaberechts.

Beim Einkauf von Arzneimitteln handelt es sich um Lieferund Dienstleistungen im Sinne von § 103 Abs. 2 und 4 GWB. Bei einem derzeitigen Schwellenwert von 221.000,00 €, müssen solche Aufträge deshalb i.d.R. europaweit aus-geschrieben werden. Ein solches sehr spezielles Verfahren erweitert die bereits bestehenden Herausforderungen, da neben dem GWB und der VGV noch zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen, wie zum Beispiel das Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG) parallel zu beachten und anzuwenden sind. Grundsätzlich ist aufgrund der Komplexität ein zweistufiges Verfahren mit Teilnahmewettbewerb anzuraten.

Besondere Herausforderungen Vergabeunterlagen

Wie bei den meisten Verfahren, liegt auch in diesem Fall der besondere Fokus bei der Erstellung der Unterlagen. Die Besonderheit liegt dabei in Abstimmung von Eignungskriterien, Leistungsverzeichnis und dem notwendigen Versorgungsvertrag. Dieser Versorgungsvertrag ist eine apothekenrechtliche Voraussetzung für eine zulässige Belieferung und unterliegt strengen Vorgaben (z.B. § 14 Abs. 5 Nrn. 1 bis 6 ApoG). Diese Genehmigungsvoraussetzungen haben wiederrum einen erheblichen Einfluss auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung und die

Definition der Eignungskriterien des zukünftigen Vertragspartners.

Darüber hinaus muss die Leistungsbeschreibung umfangreiche Arzneimittel- und Wirkstofflisten enthalten, die dann von den Bietern zu bepreisen sind. Hierbei sind allerdings nicht immer alle Arzneimittel aufzuführen, die in der Klinik genutzt werden. Dennoch muss die Leistungsbeschreibung so umfänglich sein, dass die Bieter sie in gleicher Weise verstehen können und die entsprechend erstellten Angebote miteinander verglichen werden können. Hierzu gehört z.B. auch zwingend die jeweilige Wirkstoffdosierung (Beschl. v. 27.3.2019, 2 VK LSA 23/18).

Besondere Klippe: Regionalprinzip

Ein besonderer Stellenwert kommt außerdem dem sogenannten Regionalprinzip gem. § 14 Abs. 5 Nr. 3 ApoG zu, dass eine zeitnahe Belieferung mit den notwendigen Arzneimitteln sicherstellen soll. Die Praxis im Hinblick auf die mögliche Entfernung ist in den Bundesländern unterschiedlich und die Definition der Voraussetzungen als Eignungskriterium immer wieder Gegenstand vergaberechtlicher Rechtsprechung.

Gerne beraten und begleiten wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Ausschreibungen und tragen so zu einer Optimierung ihrer Vergabepraxis bei.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams m.adams@teamwerk.ag



RA Joel Smolibowski j.smolibowski@teamwerk.ag

Vergabemanagement

Anwaltszwang in Vergabeverfahren?

Die öffentliche Hand – insbesondere kleine Kommunen - stöhnen unter Personalmangel und den ständig komplexeren Anforderungen des Vergaberechts. Immer öfter holen sie sich bei Ausschreibungen externe Hilfe. Allerdings ist die Beauftragung einer umfassenden vergaberechtlichen Begleitung durch Unternehmensberater, Projektsteuerer, Ingenieure und Beratungsstellen nicht selten rechtswidrig.

Vergaberechtsberatung nur gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Landgericht Magdeburg hat in seinem Urteil noch



einmal hervorgehoben (Urteil vom 15.09.2021 - 7 O 1109/21), dass sowohl in standardisierten als auch in komplexen Sachverhalten, die Vergabeberatung, -abwicklung und -begleitung dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unterfällt und somit nur durch einen Rechtsanwalt durchgeführt werden darf.

Das Landgericht stellte fest, dass die Beratung in vergaberechtlichen Fragen sowie die Erteilung von Handlungsempfehlungen "eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern" und es sich somit um Rechtsdienstleistungen handele. Dabei kommt es nicht darauf an, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung sei. Die Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen, so das Landgericht weiter, sei gemäß § 3 RDG nur dann zulässig, wenn sie durch Gesetz erlaubt sei.

Sehr konkret ist das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss (Az.: Verg 33/21vom 25.05.2022) geworden. Das Gericht führte aus, dass grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten eine Rechtsdienstleistung darstellt, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Damit ist jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen gemeint, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht (BGH, Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056).

Davon abzugrenzen ist die bloße Rechtsanwendung.

Für die Beurteilung der Frage, ob Rechtsdienstleistungen ausgeschrieben wurden, ist darauf abzustellen, was der öffentliche Auftraggeber nach seinen Ausschreibungsunterlagen konkret nachgefragt hat. Für die Auslegung von Vergabeunterlagen ist auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters abzustellen, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist.

(BGH, Urt. v. 28.02.2002 – VII ZR 376/00, NZBau 2002, 324; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.04.2016 – 15 Verg 1/16, NZBau 2016, 449 jeweils m.w.N.). Dabei ist für jede einzelne Tätigkeit des Beschaffungsdienstleisters im Vergabeverfahren gesondert zu prüfen, ob sie als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren ist oder nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe wurden vom OLG Düsseldorf insbesondere die Leistungen "Erstellung Vergabevermerk", "Beantwortung von Bieteranfragen", "Auswertung der Angebote", "Fertigung des Aufklärungsschreibens im Entwurf" als Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG definiert; ebenso die Erstellung des Vergabevermerks. die Beantwortung von Bieterfragen bei vergaberechtlichem Bezug sowie die Auswertung der von der Verdingungsstelle übersandten Angebote (formale Prüfung und Eignungsprüfung).

Öffentliche Auftraggeber sind angesichts der beträchtlichen Konsequenzen einer Verletzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes gut beraten, Rechtsdienstleistungen von sonstigen Unterstützungsleistungen getrennt zu vergeben.

Das teamwerk / teamiur-Konzept gibt Ihnen die Sicherheit, die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht zu verletzen.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams m.adams@teamwerk.ag





Vergabemanagement

Kurz informiert: Bundeslandbezogene Auftragswertgrenzen

Verfahrenserleichterung durch Anhebung der Auftragswertgrenzen

Die Festlegung der Auftragswertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist in den einzelnen Landesgesetzen, Verordnungen und/oder Verwaltungsvorschriften festgeschrieben. Im Rahmen der Corona-Pandemie oder auch des Ukraine-Krieges wurden zur Vereinfachung von Vergabeverfahren temporär Auftragswertgrenzen angehoben. In vereinzelten Bundesländern wie z.B. Bayern oder dem Saarland wurden diese von Jahr zu Jahr bis Ende 2024 verlängert.

In Baden-Württemberg folgt nun mit dem sogenannten Entlastungspaket I ein weiterer Schritt für die Kommunen zur Vereinfachung von Vergabeverfahren. Ab 01.10.2024 sollen die erheblich angehobenen Auftragswertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben oder Beschränkte Ausschreibungen bis Ende 2026 gelten, um Bürokratie abzubauen, indem Verfahren schneller und mit weniger Aufwand abgewickelt werden können. Auch in Bayern ist die generelle Anhebung der Auftragswertgrenzen im Gespräch.

Aufgrund der allgemein steigenden Kosten für Leistungen werden in naher Zukunft sicher weitere Bundesländer hinzukommen, die über die Anhebung der Auftragswertgrenzen nachdenken und diese umsetzen wollen.



In eigener Sache

teamwerk im Wandel: neu

In den vergangenen Jahren hat sich in und rund um die teamwerk AG viel gewandelt:

>> Wir sind gewachsen!



Wir durften in den vergangenen Jahren einige neue Mitarbeiter in unser Team aufnehmen – und konnten als Unternehmen wachsen. Zuletzt ist Marlin Dieffenbach zu uns gestoßen und unterstützt seit nun mehr gut einem halben Jahr als Vergabemanagerin das Vergabeteam.

Unter anderem dieses Wachstum ermöglicht es uns, unser Aufgabenfeld stetig den aktuellen Bedarfen anzupassen – und zum Beispiel mit dem Geschäftsbereich Abfallanalyse wieder ein ganz neues Feld aufzumachen!

>> Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber!

Wir haben uns den Anforderungen an den Arbeitsmarkt gestellt. Schon immer war das "mobile Arbeiten" ein Bestandteil in den Arbeitsverträgen der teamwerker. In den letzten Jahren haben wir jedoch gemeinsam mit den Mitarbeitern entdeckt, wie sehr uns die Umsetzung dieses Bestandteils auch tatsächlich bereichern kann. Und mittlerweile können wir – nicht ohne Stolz – sagen, dass wir als Arbeitgeber modernes und flexibles Arbeiten fördern und fordern.

>> Wir ziehen um!

Anfang 2025 folgen wir auch mit den Büroräumlichkeiten all den Neuerungen und Modernisierungen: Nachdem wir bereits in den vergangenen Jahren deutlich entstaubt und erneuert haben, wechseln wir nun "abschließend" auch die

Räumlichkeiten. Das Beste daran: Wir bleiben in direkter Nähe zum Mannheimer Hauptbahnhof und erhalten Ihnen und uns damit die günstige Lage – können jedoch in jüngst renovierte Räumlichkeiten umziehen und die Arbeitsplätze im Büro deutlich verschönern. Die Entscheidungen rund um den Umzug sind gemeinsam im Team gefallen. So gibt es zum Beispiel einen großen "Freizeitraum", eine Dachterrasse und Desk Sharing. Außerdem setzen wir mit diesem Umzug den Vorsatz "papierloses Büro" nun komplett um.

>> Es hat sich bewährt ...

Die Aktionäre, die Mitarbeiter:innen und der Vorstand der teamwerk AG haben sich seit geraumer Zeit darauf verständigt, dass

- 1/3 der Jahresergebnisse der teamwerk AG bei entsprechender Betriebszugehörigkeit den Mitarbeiter:innen der teamwerk AG in Form von Bonifikationen je Kopf zu Gute kommt,
- maximal 1/3 der Jahresergebnisse als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet und
- mindestens 1/3 in das Unternehmenswachstum investiert werden.

Damit wird eine nachhaltige Entwicklung der teamwerk AG unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder angestrebt.

>> Es hat sich verändert ...

Zum Jahreswechsel 2023/2024 hat es eine große Veränderung innerhalb der Aktionärsstruktur bei der teamwerk AG gegeben. Nunmehr werden rund 41 % der Aktien von Mitarbeiter:innen der teamwerk AG unmittelbar gehalten. Rechnet man die Aktien der ihnen und dem Vorstand nahestehenden Personen hinzu, erhöht sich dieser Wert auf über 90 %.

Diese Aktionärsstruktur ermöglich ebenso eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Zudem ist erstmalig ein Mitarbeiter der teamwerk AG auch Mitglied des Aufsichtsrates, so dass Mitarbeiterbelange auch in diesem Kontrollgremium eingebracht werden können.

Herausgeber

teamwerk AG Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0 www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Bild-/Datennachweis

Archiv teamwerk AG shutterstock.com Fotolia.de thenounproject.com

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter www.teamwerk.ag

Hinweis

Die im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die teamwerk AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der teamwerk AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

Ihre Daten in guten Händen

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datenschutz@teamwerk.ag). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: https://www.teamwerk.ag/datenschutz/

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der teamwerk AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an info@teamwerk.ag zu richten.